

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.566.444

Wien, am 23. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. August 2020 unter der Nr. **3173/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Stilles Ende der innereuropäischen Fluggastdatenspeicherung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Hat BM Nehammer die PNR-Verordnung, BGBl II 2018/208 idF 2019/237, im Februar 2020 absichtlich um vier Monate verlängert?*
  - a. *Wenn ja, welche Überlegungen standen hinter der Entscheidung, die Verordnung um vier Monate zu verlängern?*
  - b. *Warum hat BM Nehammer im Februar 2020 die Verordnung nicht um sechs Monate verlängert wie seine beiden Vorgänger (Kickl, Peschorn)?*
  - c. *Wenn nein, handelt es sich um einen Fehler?*
    - i. *Wenn ja, um wie viele Monate hätte die Verordnung verlängert werden sollen und warum?*

Die PNR-Verordnung wurde im Februar 2020 um weitere vier Monate verlängert, da diese Maßnahme aus sicherheitspolitischen Erwägungen als erforderlich erachtet wurde.

**Zu den Fragen 2 und 6:**

- *Wurde die PNR-Verordnung, BGBl II 2018/208 idF 2020/28, vor Ablauf im Juni 2020 absichtlich nicht ein weiteres Mal verlängert?*
  - a. *Wenn ja, welche Überlegungen standen hinter der Entscheidung, die Verordnung nicht mehr zu verlängern?*
  - b. *Wenn ja, spielte die vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängige Beschwerde der Organisation epicenter.works gegen Fluggastdatenspeicherung eine Rolle?*
    - i. *Wenn ja, welche?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn ja, spielte das vor dem Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren von Deutschland und Belgien gegen Fluggastdatenspeicherung eine Rolle?*
    - i. *Wenn ja, welche?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - d. *Wenn nein, handelt es sich um einen Fehler?*
    - i. *Wenn ja, um wie viele Monate hätte die Verordnung verlängert werden sollen und warum?*
- *Findet weiterhin eine Speicherung von Fluggastdaten von innereuropäischen Flügen statt?*
  - a. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese?*

Die PNR-Verordnung wurde aufgrund datenschutzrechtlich zu prüfender Sachverhalte und offener Rechtsfragen auf europäischer Ebene nicht mehr verlängert. Somit findet seit 17. Juni 2020 eine Speicherung von Fluggastdaten innereuropäischer Flüge nicht mehr statt.

**Zur Frage 3:**

- *Wurde das Ende der Speicherung von Fluggastdaten für Flüge innerhalb der europäischen Union aktiv kommuniziert?*
  - a. *Wenn ja, wann, an wen und auf welchem Weg?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, sowohl die Entscheidung, die „Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität“ auf Flüge innerhalb der Europäischen Union (EU-Flüge) anzuwenden (siehe Art. 2 Abs. 1), als auch der Widerruf dieser Entscheidung wurden der Europäischen Kommission im vorgesehenen schriftlichen Weg mitgeteilt. Letztgenannte Mitteilung erfolgte vor dem Außerkrafttreten der PNR-Verordnung.

**Zur Frage 4:**

- *Wurden Austrian Airlines vorab über das Auslaufen der PNR-Verordnung informiert?*
  - a. *Wenn ja, wann und auf welchem Wege?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht*

Ja, Austrian Airlines wurden vor dem Außerkrafttreten der PNR-Verordnung schriftlich über diesen Umstand informiert.

**Zur Frage 5:**

- *Ist eine neuerliche Ausdehnung der Fluggastdatensammlung auf innereuropäische Flüge und damit eine Übererfüllung europäischer Vorgaben (sog. Gold-Plating) angedacht?*

Sollten Umstände eintreten, die Implikationen auf die Gefährdungslage der Europäischen Union und insbesondere Österreichs befürchten lassen, könnte der Bundesminister für Inneres im Verordnungsweg gemäß § 2 Abs. 5 des PNR-Gesetzes (BGBl. I Nr. 64/2018) den Anwendungsbereich dieses Gesetzes jederzeit wieder auf EU-Flüge erstrecken.

Karl Nehammer, MSc



